

*In besten Händen*



**SOZIALSTATION**  
Rülzheim-Bellheim-Jockgrim e.V.

Kuhardter Straße 37  
76761 Rülzheim  
Tel.: 07272 – 91 91 77  
Fax.: 072 72 – 91 91 78  
[www.sozialstation-ruelzheim.de](http://www.sozialstation-ruelzheim.de)  
E-Mail: [info@sozialstation-ruelzheim.de](mailto:info@sozialstation-ruelzheim.de)



**SOZIALSTATION**  
Rülzheim-Bellheim-Jockgrim e.V.

Kuhardter Straße 37  
76761 Rülzheim  
Tel.: 072 72 – 91 91 77  
Fax. 072 72 – 91 91 78  
[www.sozialstation-ruelzheim.de](http://www.sozialstation-ruelzheim.de)  
E-Mail: [info@sozialstation-ruelzheim.de](mailto:info@sozialstation-ruelzheim.de)

---

*„Ich pflege als die, die ich bin.“*

*Liliane Juchli*

## Sehr geehrte Patienten und Angehörige,

die Leistungen der Pflegeversicherung gibt es seit dem 1. April 1995. Am 01.01.2017 wurden mit Einführung des Pflegestärkungsgesetzes II aus drei Pflegestufen fünf Pflegegrade. Die Feststellung eines Pflegegrades erfolgt mit einem umfangreichen Begutachtungsassessment (NBA) durch den medizinischen Dienst (MD).

### Pflegegeld für Pflegepersonen

Pflegegrad	Leistungen
Pflegegrad 2	347,00 Euro
Pflegegrad 3	599,00 Euro
Pflegegrad 4	800,00 Euro
Pflegegrad 5	990,00 Euro

### Pflegesachleistungen für ambulante Pflege

Pflegegrad 1	Leistungen 131 Euro einsetzbar für:
<ul style="list-style-type: none"> <li>• körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung</li> <li>• Besuche in Tagestreffs, Tagespflegen und Pflegeheim</li> </ul> <p><b>Anspruch besteht auf:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hausnotruf</li> <li>• medizinische Hilfs- und Pflegemittel</li> <li>• kostenlose Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen</li> <li>• kostenlose Pflegeberatungsbesuche nach § 37.3 (viertel- und halbjährig)</li> </ul>	

Pflegegrad	Leistungen
Pflegegrad 2	796,00 Euro
Pflegegrad 3	1.497,00 Euro
Pflegegrad 4	1.859,00 Euro
Pflegegrad 5	2.299,00 Euro

---

Das **Pflegegeld** kann in Anspruch genommen werden, wenn Angehörige oder Ehrenamtliche die Pflege übernehmen. Das Pflegegeld kann auch mit Pflegesachleistungen kombiniert werden.

**Pflegesachleistungen** können für die Hilfe durch die Sozialstation eingesetzt werden. **Pflegesachleistungen** können auch mit dem **Pflegegeld** kombiniert werden.

Zusätzlich haben Sie monatlich einen Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von 131 €. Hierfür können Sie Entlastungsleistungen, z.B. Hilfe im Haushalt oder Betreuungsleistungen zu Hause oder im Tagesbegegnungszentrum in Anspruch nehmen.

Bei jedem Pflegegrad haben Sie zusätzlich einmal jährlich Anspruch auf Leistungen aus der Verhinderungspflege in Höhe von 1.685 € und zusätzlich aus dem Leistungsbetrag für Kurzzeitpflege (das sind bis zu 843 Euro) ohne, dass das Pflegegeld gekürzt wird.

**Patienten haben folgende Möglichkeiten:**

sie organisieren die Pflege selbst und erhalten von Ihrer Pflegekasse das so genannte Pflegegeld. Je nach Pflegegrad weisen Sie die gesetzlich vorgeschriebenen Pflegeeinsätze (SGB XI § 37.3) zwei- bzw. viermal im Jahr nach,  
oder

sie organisieren die Pflege in Zusammenarbeit mit der Sozialstation. Dann übernimmt die Pflegekasse die Pflegesachleistungen und rechnet je nach Einstufung der Pflegebedürftigkeit direkt mit der Sozialstation ab. Eine Kombination beider Leistungen ist ebenfalls möglich - je nach individueller Situation.

Wer einen Wechsel von der Geld- zur Sachleistung plant, sollte das zuvor mit der Pflegekasse abstimmen. Anderenfalls muss der Pflegegeldempfänger die Sachleistung von dem weiterhin erhaltenen Pflegegeld bezahlen.

Die Leistungen der Pflegeversicherung beinhalten körperbezogene Pflegemaßnahmen pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung. Für die Ersatz- bzw. Verhinderungspflege (§ 39) können Pflegepersonen (1.685 €/Jahr) vertreten werden. Die Pflegeversicherung bietet jedoch keine Vollversorgung; sie ist als Grundsicherung gedacht.

**Bei Änderung des Pflegegrades bitten wir um Benachrichtigung.**

## Die Leistungskomplexe

Die möglichen Dienstleistungen, die die Pflegeversicherung mitfinanziert, sind in so genannten Leistungskomplexen zusammengefasst. Darin enthalten sind einzelne Tätigkeiten wie z.B. Aufstehen, Waschen, Zähneputzen und Ankleiden. Der jeweils erforderliche bzw. gewünschte Leistungsinhalt wird erbracht, unabhängig davon, ob das im Einzelfall schnell geht oder lange dauert. Immer dann, wenn der wesentliche Teil der Leistung erbracht wurde, ist die Leistung abrechenbar.

### Beispiel:

Der Kunde hat die Leistung LK 5 (Hilfe bei der Ganzkörperpflege) gewählt, will aber nicht rasiert werden. Trotzdem ist die Leistung LK 5 abzurechnen. Auch wenn die Pflegekraft das Aufstehen nur beaufsichtigt bzw. anleitet, aber nicht selbst übernimmt, ist die Leistung abzurechnen.

Die in Rheinland-Pfalz geltenden Leistungskomplexe wurden mit den Landesverbänden der Pflegekassen 2024 festgelegt und sind für alle Pflegedienste in Rheinland-Pfalz verbindlich. Die Pflegekräfte können bei der Leistungserbringung nicht von diesem Katalog abweichen, indem sie Leistungen anders erbringen oder beispielsweise statt der „Rasur“ das „Frühstück zubereiten“.

Wir werden mit Ihnen in einem ausführlichen Beratungsgespräch die benötigten und gewünschten Leistungen besprechen und sie in einem Pflegevertrag vereinbaren. Ergänzungen oder Veränderungen können jederzeit vereinbart werden.

Ihr Pflegeteam der Sozialstation Rülzheim



Sarah Geppert  
Geschäftsführung



Petra Geiger  
Pflegedienstleitung



Melanie Müller  
stellv. Pflegedienstleitung



Nicole Mendel  
stellv. Pflegedienstleitung



## Leistungskomplexe Körperbezogene Pflegemaßnahmen **ab 01.01.2025**

### Hilfe bei der Teilkörperpflege

- Hilfe beim Aufstehen aus dem Bett oder Hilfe beim Zubettgehen
- Hilfe beim An/Auskleiden
- Teilwaschen (Ober- oder Unterkörper oder mind. Waschung des Intimbereichs) inkl. Hautpflege (Dekubitus- u. Pneumonieprophylaxe)
- Mund- und Zahnpflege, Zahnprothesenpflege (Parodontitis und Soorprophylaxe), Kämmen, Rasieren

*Leistungskomplex 4: **26,66 €***

### Hilfe bei der Ganzkörperpflege

- Hilfe beim Aufstehen aus dem Bett oder Hilfe beim Zubettgehen
- Hilfe beim An/Auskleiden
- Ganzkörperwäsche (im Bett oder am Waschbecken) oder Duschen inkl. Haarwäsche in der Dusche
- Hautpflege (Dekubitus- u. Pneumonieprophylaxe)
- Mund- und Zahnpflege, Zahnprothesenpflege (Parodontitis und Soorprophylaxe)
- Rasur
- Kämmen

*Leistungskomplex 5: **37,31 €***

### Hilfe beim Baden

- Das Baden bezieht sich auf das Vollbad oder das Abduschen in der Wanne mit Einsatz von Hilfsmittel (wie beispielsweise Sitzbretter, Badewannenlifter etc.)

*Leistungskomplex 6: **47,96 €***

### An-, Aus-, Umkleiden

- Richten der Kleidung
- Begleiten zum Ort des An-/Aus- und Umziehens
- An- und Aus- oder Umkleiden
- Begleiten in den gewünschten Bereich innerhalb der Wohnung

*Leistungskomplex 7: **14,84 €***

### Einfache Hilfe bei der Ausscheidung

- Unterstützung beim Gang zur Toilette
- Entleeren des Katheterbeutels, Stomabeutels (bei zweiteiligem System) oder des Toilettenstuhl

*Leistungskomplex 8: **8,54 €***



### Umfangreiche Hilfe bei Ausscheidungen

- Hilfe beim Gang zur Toilette
- Hilfe beim An/Auskleiden des Intimbereiches
- Hilfe/Unterstützen bei Blasen- und Darmentleerung
- Hilfe/Unterstützen bei der Intimpflege
- Hilfe bei der Entsorgung von Erbrochenem, Sputum, Urin und Stuhl
- Hilfe beim Anlegen oder Wechseln eines Inkontinenzartikels (Pants, Inkontinenzeinlagen mit/oder o Netzhöschen geschlossene Systeme wie Windelhose)
- Wechseln der kompletten Stomaversorgung
- Wechsel Urinalkondom
- Wechsel Urostoma

Leistungskomplex 9: **12,80 €**

### Lagern

- Alle Maßnahmen zum Positionswechsel, die den pflegebedürftigen Menschen das körper- und situationongerechte Liegen und Sitzen ermöglichen, sowie Sekundärerkrankungen vorbeugen (auch im Rollstuhl oder im Sessel oder spezielle Lagerungen)
- Bett machen / richten
- Dekubitusprophylaxe (bei Bedarf mit Hautpflege)

Leistungskomplex 10: **10,67 €**

### Mobilisation

- Mobilisation des Pflegebedürftigen z.B. bei Paresen, Immobilität nach stationären Aufenthalten, Antriebslosigkeit, Morbus Parkinson, sowie Alzheimer und dementiellen Erkrankungen
- Einsatz von Patientenhilfen oder anderen Hilfsmitteln zur Mobilisation
- gezielte Bewegungsübungen, z.B. Gehen, Stehen, Treppensteigen, einschließlich Gleichgewicht halten

Leistungskomplex 11: **16,51 €**

### Hilfe bei der Nahrungsaufnahme

- Nahrung mundgerecht zubereiten
- Hilfe beim Essen und Trinken
- Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme

Leistungskomplex 12: **26,66 €**

### Verabreichen von Sondennahrung bei implantierter Magensonde (PEG)

- Aufbereiten der Sondennahrung (z.B. zubereiten, temperieren)
- Verabreichen der Sondennahrung (Einbringen der fertigen Nahrung über die liegende Sonde)

Leistungskomplex 13: **5,36 €**



#### Kleine Hilfen

- Mundpflege  
oder
- Fingernagelpflege  
oder
- Gesichtsrasur  
oder
- Haarwäsche

Sobald mehr als zwei Teilleistungen dieses Leistungskomplexes gemeinsam erbracht werden, kommt der Leistungskomplex 4 zur Anwendung.

*Leistungskomplex 14: 10,66 €*

#### Hilfestellung beim Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung

- An- u. Auskleiden im Zusammenhang mit dem Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung
- Treppen steigen
- Begleitung bei Aktivitäten außerhalb der Wohnung, bei denen das persönliche Erscheinen erforderlich ist, z.B. Arztbesuch, Besuch bei Ämtern (**keine Spaziergänge oder Besuche kultureller Veranstaltungen**)

*Leistungskomplex 15: 6,15 €*

#### Begleitung bei Aktivitäten außerhalb der Wohnung

- An- u. Auskleiden im Zusammenhang mit dem Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung
- Treppen steigen
- Begleitung bei Aktivitäten außerhalb der Wohnung, bei denen das persönliche Erscheinen erforderlich ist, z.B. Arztbesuch, Besuch bei Ämtern (**keine Spaziergänge oder Besuche kultureller Veranstaltungen**)

*Leistungskomplex 16: 37,13 €*



### **Pflegefachliche Anleitung bei körperbezogenen Pflegemaßnahmen**

Eine zusätzliche pflegefachliche Anleitung des Pflegebedürftigen und/oder der Pflegeperson dient der Stabilisierung von Pflegesituationen und der Unterstützung und Förderung der Selbständigkeit des Pflegebedürftigen, soweit dieser kognitiv und körperlich dazu in der Lage scheint, bestimmte Verrichtungen (wieder) selbständig bzw. durch die Pflegeperson unterstützt zu bewältigen.

Zusätzliche pflegefachliche Anleitung kann insbesondere bei Änderungen der häuslichen Pflegesituation oder des Gesundheitszustandes zu folgenden Themen erforderlich sein:

- Selbstversorgung (z.B. Körperpflege, An- und Ausziehen, Ernährung, Toilettenbenutzung/Wechsel Inkontinenzmaterialien) mit korrektem Einsatz von Hilfsmitteln
- Mobilität (z.B. Veränderung Sitz-/Liegeposition, Aufrichten, Aufstehen, Gehen, Treppensteigen) unter Nutzung von Hilfsmitteln (z.B. Strickleiter, Patientenaufrichter, Rollator, Lifter)
- Bewältigung von krankheits- oder therapiebezogenen Anforderungen und Belastungen.

Die zusätzliche pflegefachliche Anleitung wird von einer Pflegefachkraft in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen erbracht. Inhalte der pflegefachlichen Anleitung sind zu dokumentieren.

Die zusätzliche pflegefachliche Anleitung kann nur in Kombination mit körperbezogenen Pflegemaßnahmen (Leistungskomplexe 4-13 und 16) abgerechnet werden.

*Leistungskomplex 17: 15,34 €*

### **Einsatz einer zweiten Pflegekraft**

Der Einsatz einer zweiten Pflegefachkraft kann bei der Erbringung von körperbezogenen Pflegemaßnahmen zum Beispiel in folgenden Fällen erforderlich sein:

- Ausgeprägte Adipositas
- Palliativversorgung
- Erhebliche Einschränkungen der Mobilität aufgrund von Spastiken oder Kontrakturen

*Leistungskomplex 18*



## Leistungskomplexe pflegerische Betreuungsmaßnahmen

Die Leistungen der häuslichen Betreuung beinhalten keine Leistungen der Grundpflege.

### pflegerische Betreuung

- 1. Begleitung:**  
Unterstützung von Aktivitäten im häuslichen Umfeld, die dem Zweck der Kommunikation und der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte dienen,  
Spaziergänge in der näheren Umgebung,  
Ermöglichung des Besuchs von Verwandten und Bekannten,  
Begleitung zum Friedhof.
- 2. Beschäftigung:**  
Unterstützung bei der Gestaltung des häuslichen Alltags,  
insbesondere Hilfen zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur,  
zur Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigungen und zur Einhaltung eines bedürfnisgerechten Tag-/Nacht-Rhythmus,  
Unterstützung bei Hobby und Spiel
- 3. Beaufsichtigung:**  
Sonstige Hilfen, bei denen aktives Tun nicht im Vordergrund steht,  
Anwesenheit der Betreuungsperson und Beobachtung des Pflegebedürftigen zur Vermeidung von Selbst- und Fremdgefährdung,  
bloße Anwesenheit, um emotionale Sicherheit zu geben.

*Leistungskomplex 19: 12,61 € a 15 Minuten*

## Leistungskomplex Hilfe bei der Haushaltsführung

### Hilfe bei der Haushaltsführung

- beinhaltet z.B.:
- Einkaufen für den täglichen Bedarf
- Zubereitung einer Mahlzeit
- Reinigung der Wohnung
- Unterstützung bei der Organisation von Dienstleistungen (z.B. Fußpflege, Gärtner, Hausnotruf, etc....)
- Botengänge (z.B. Post, Arzt, Apotheke, Sanitätshaus, etc.)
- Wäschepflege
- Betten beziehen
- sonstige hauswirtschaftliche Verrichtungen

Abrechnung:

Der Zeittakt beträgt 15 Minuten. Sämtliche Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung beziehen sich auf den Pflegebedürftigen und seine unmittelbare Lebensumgebung.

*Leistungskomplex 20: 10,71 € a 15 Minuten*



## Weitere Leistungskomplexe

### Erstbesuch

Der Erstbesuch beinhaltet die Beratung bei der Auswahl der Leistungskomplexe, die Information über weitere Hilfen, die Beratung über Inhalt und Abschluss eines schriftlichen Pflegevertrages und die Aufnahme der Pflegeanamnese.

*Leistungskomplex 1: **57,97 €***

### Folgebesuch

Der Folgebesuch dient zur Feststellung eines dauerhaft veränderten Hilfe- und Pflegebedarfs z.B. dauerhafter Wegfall der Pflegeperson oder wesentliche Veränderung des individuellen Pflegebedarfes.

Ebenso kann dieser Leistungskomplex angewendet werden zur:

- Beratung über notwendige Prophylaxen
- Information über weitere Hilfen / Pflegehilfsmittel
- Information über geänderte Leistungs- und Vergütungssystemen
- Beratung über geänderten Inhalt eines neuen Kostenvoranschlages, inkl. der zu erwartenden Eigenanteile

*Leistungskomplex 2: **41,41 €***

### Empfehlung der Pflegefachkraft für ein Pflegehilfsmittel

Der Leistungskomplex ist in Verbindung mit einer weiteren Leistung anrechnungsfähig, wenn während der Erbringung eine Hilfsmittlempfehlung erfolgt.

*Leistungskomplex 3: **6,00 €***

### Pflegeeinsatz nach § 37.3 SGB XI (Beratungsbesuch) Pflegegrad 1 bis 5 gilt auch für Pflegesachleistungsbezieher

- Beratung
- Hilfestellung
- Kurzmitteilung

Der Pflegeeinsatz beinhaltet die Beratung bei Ihnen zu Hause und die Mitteilung über den erfolgten Einsatz an die Pflegekasse.

*Leistungskomplex 21 **64,39 €** oder Leistungskomplex 21a als **Videoberatung 64,39 €***

Erfolgt während des Beratungsbesuches die zusätzliche Empfehlung eines Pflegehilfsmittels ist dies der *Leistungskomplex 22: **70,39 €** oder Leistungskomplex 21a als **Videoberatung 70,39 €***

### Hausbesuchspauschalen

a) volle Hausbesuchspauschale	<b>8,40 €</b>
b) halbe Hausbesuchspauschale bei häuslicher Krankenpflege	<b>4,20 €</b>
c) halbe Hausbesuchspauschale mehrere Patienten (Wohngemeinschaft, etc.)	<b>4,20 €</b>
d) halbe Hausbesuchspauschale mehrere Patienten mit häuslicher Krankenpflege	<b>2,10 €</b>

## Leistungen SGB XI Pflegeleistungen - Kurzübersicht ab 01.01.2025

LK	Leistungskomplexe körperbezogene Pflegemaßnahmen	Vergütung
4	Hilfe bei der Teilkörperpflege	26,66 €
5	Hilfe bei der Ganzkörperpflege	37,31 €
6	Hilfe beim Baden	47,96 €
7	An-, Aus-, Umkleiden	14,84 €
8	Einfache Hilfe bei der Ausscheidung	8,54 €
9	Umfangreiche Hilfe bei der Ausscheidung	12,80 €
10	Lagern	10,67 €
11	Mobilisation	16,51 €
12	Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	26,66 €
13	Sondenkost bei implantierter Magensonde	5,36 €
14	Kleine Hilfen	10,66 €
15	Hilfestellung beim Verlassen u. Wiederaufsuchen der Wohnung	6,15 €
16	Begleitung außerhalb Aktivitäten außerhalb der Wohnung	37,13 €
17	Zusätzliche pflegfachliche Anleitung bei körperbezogenen Pflegemaßnahmen	15,34 €

LK	Leistungskomplex Einsatz zweite Pflegekraft	Vergütung
18	Einsatz einer zweiten Pflegekraft	

LK	Leistungskomplex Haushaltsführung	Vergütung
19	Leistungskomplexe der häuslichen Betreuung (a 15 min)	12,61 €

LK	Leistungskomplex Haushaltsführung	Vergütung
20	Hilfe bei der Haushaltsführung (a 15 min)	10,71 €

LK	Weitere Leistungskomplexe	Vergütung
1	Erstbesuch inkl. Hausbesuchspauschale	57,97 €
2	Folgebesuch	41,41 €
21	Pflegeeinsatz nach § 37.3 SGB XI, Pflegegrad 1 bis 5	64,39 €
22	Pflegeeinsatz nach § 37.3 SGB XI, Pflegegrad 1 bis 5 mit Hilfsmittlempfehlung	70,39 €

	<b>Hausbesuchspauschalen</b>	<b>Vergütung</b>
	Ganze Hausbesuchspauschale (HBP)	8,40 €
	Halbe Hausbesuchspauschale mehrere Patienten	4,20 €
	Halbe Hausbesuchspauschale (z.B. mehrere Pat. i. e. Einrichtung HBP mit HKP)	4,20 €
	geviertelte Hausbesuchspauschale (mehrere Patienten mit HKP)	2,10 €

	<b>Zusätzliche Leistungen der Pflegeversicherung</b>	<b>Vergütung</b>
	Verhinderungspflege § 39 SGB XI - Hilfe bei der Haushaltsführung In dieser Leistung sind die Hausbesuchspauschale und die Investitionskosten beinhaltet.	Stunde 53,41 €
	Verhinderungspflege § 39 SGB XI – pflegerische Betreuungsmaßnahmen In dieser Leistung sind die Hausbesuchspauschale und die Investitionskosten beinhaltet.	Stunde 61,31 €
	Verhinderungspflege § 39 SGB XI - körperbezogene Pflegemaßnahmen In dieser Leistung sind die Hausbesuchspauschale und die Investitionskosten beinhaltet.	Stunde 68,00 €
	Verhinderungspflege § 39 SGB XI) Pflege <b>nach 21 Uhr</b> In dieser Leistung sind die Hausbesuchspauschale und die Investitionskosten beinhaltet.	Stunde 85,00 €
	Kurzfristige Verhinderungspflege In dieser Leistung sind die Hausbesuchspauschale und die Investitionskosten beinhaltet.	Stunde 85,00 €

	<b>Entlastungsleistungen über den Entlastungsbetrag 131 €/mtl.</b>	<b>Vergütung</b>
	<b>Betreuungsleistungen</b> zuzüglich Hausbesuchspauschale	Stunde 52,54 €
	<b>Hilfe bei der Haushaltsführung</b> zuzüglich Hausbesuchspauschale	Stunde 44,64 €
	<b>Betreuungsleistungen nach 21 Uhr</b> zuzüglich Hausbesuchspauschale	Stunde 63,05 €

	<b>Altenpflegeausbildungszuschlag</b>	
	In den Leistungen der Leistungskomplexe 4 bis 17 ist der gesetzlich festgelegte Altenpflegeausbildungszuschlag zur Finanzierung der Altenpflegeausbildung beinhaltet.	

## Die Privatleistungen

Ergänzende Dienste (Hilfe bei der Haushaltsführung) (ab 6.00 bis 21.00 Uhr)	Stunde 53,41 €
Ergänzende Dienste (körperbezogene Pflegemaßnahmen) (ab 6.00 bis 21.00 Uhr)	Stunde 59,60 €
Ergänzende Dienste (körperbezogene Pflegemaßnahmen) (ab 21.00 bis 06.00 Uhr)	Stunde 74,50 €
Verordnungsscheine beantragen und verwalten	17,00 €
Rezepte und Medikamente besorgen	17,00 €
Urin oder Sputum/Stuhl/Wundabstriche entnehmen	8,50 €
Urin oder Sputum/Stuhl/Wundabstriche entnehmen und in die Arztpraxis bringen	17,00 €
Marcumar-Pass in Arztpraxis bringen oder abholen	8,50 €
Kostenpauschale für Kopie und Versand von Rechnung/Leistungsnachweis	5,00 €
Anlegen oder Ablegen von Prothesen, Orthesen, Stützkorsetten, stützenden und stabilisierenden Verbänden	7,00 €
Atteste, Berichte Fotos	12,00 €
Ungeplanter Nachteinsatz (ab 21.00 bis 06.00 Uhr)	Einsatzpauschale 45,00 € Stunde 74,50 €
Ungeplanter Tageinsatz (ab 6.00 bis 21.00 Uhr)	Stunde 74,50 €

## Weitere Angebote

	Tagesbegegnungszentrum „St. Elisabeth“ - Tagespflege	Vergütung
	<p>Als Ergänzung zur häuslichen Pflege unterstützt die Tagespflege pflegende Angehörige, die berufstätig sind oder die sich eine Entlastung im pflegerischen Alltag wünschen.</p> <p>Zur Unterstützung in solchen Lebenssituationen gibt es das Angebot der Tagespflege. Diese kann tageweise besucht werden und die Tagesgäste haben die Möglichkeit an unterschiedlichen Aktivitäten teilzunehmen, Gemeinschaft und Teilhabe erleben. Dabei werden die Tagesgäste durch das professionell geschulte Personal der Einrichtung betreut und gepflegt.</p> <p><b>Ein kostenloser Schnuppertag zum Kennenlernen unserer Tagespflege wird angeboten.</b></p> <p>Preise auf Anfrage</p>	

---

## Leistungen SGB V – Häusliche Krankenpflege

Wenn im Rahmen einer ärztlichen Behandlung eine pflegerische Versorgung notwendig ist, wird diese vom Hausarzt angeordnet, die Kosten werden in der Regel von den Krankenkassen übernommen, bedürfen jedoch der Genehmigung durch die Krankenkasse.

### Gebührenordnung

Stand: 01.01.2025

In dieser Gebührenordnung werden die Gebühren für die Leistungskomplexe der Pflegekassen sowie die Gebührensätze für die Privatleistungen der Sozialstation Rülzheim ausgewiesen. Der Verwaltungsrat der Sozialstation Rülzheim, Bellheim, Jockgrim e.V. erlässt, § 7 Abs. 4 der Satzung, folgende Gebührenordnung:

#### § 1

Für die Leistungen der Sozialstation Rülzheim, Bellheim, Jockgrim e.V. werden Gebühren nach den jeweils gültigen Gebührentabellen erhoben.

#### § 2

Soweit die Kosten für Leistungen von den Krankenversicherungen nach dem fünften Sozialgesetzbuch (SGB V), den Pflegeversicherungen nach dem elften Gesetzbuch (SGB XI) oder sonstigen vorrangigen Kostenträgern zu übernehmen sind, werden diese mit den jeweils gültigen Vergütungsvereinbarungen abgerechnet.

In §37 SGB XI ist festgelegt, dass Pflegebedürftige an Stelle der häuslichen Pflegehilfe ein Pflegegeld beantragen können. Nimmt ein Krankenpflegevereinsmitglied eine solche Leistung in Anspruch, so sind die Pflegeeinsätze nach dem vollen Kostensatz für Sachleistungen zu berechnen, allerdings nur bis zum Erreichen des jeweiligen Höchstbetrags der Sachleistung. Erst nach Überschreiten dieses Höchstbetrages erfolgt eine Ermäßigung.

#### § 3

Werden Leistungen erbracht, für die kein Kostenträger im Sinne des § 2 der Gebührenordnung eintritt, sind diese nach der jeweils gültigen Gebührentabelle zu berechnen.

Mitglieder eines Krankenpflegevereins erhalten auf pflegerische Leistungen, die nicht von einer Pflegekasse übernommen werden, einen Rabatt, der sich wie folgt errechnet:

15 % Rabatt auf Eigenanteil bei Zugehörigkeit bis 5 Jahre

20 % Rabatt auf Eigenanteil bei Zugehörigkeit ab 6 bis 15 Jahre

25 % Rabatt auf Eigenanteil bei Zugehörigkeit länger als 15 Jahre

Maximalrabattierung 256 EUR/Monat.

#### § 4

Pflegekräfte der Sozialstation Rülzheim, Bellheim, Jockgrim e.V. gelten nicht als selbstschaffende Pflegekräfte im Sinne des SGB XI.

## § 5

Da die Sozialstation Rülzheim e.V. seit dem 01.01.2008 keine öffentlichen Fördermittel mehr erhält, wird auf die Leistungen aus dem SGB XI ein Investitionskostenzuschlag erhoben. Hierfür wird kein Rabatt gewährt.

### **Eigenanteil bei ärztlich verordneten Leistungen**

Leistungen der Krankenkasse können nur erbracht werden, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt. Die verordneten Leistungen werden direkt mit der Krankenkasse abgerechnet. Für den Patienten fällt eine Eigenbeteiligung von 10% der jeweiligen Leistung für die ersten 28 Tage im Kalenderjahr an. Diese Eigenbeteiligung wird von der Kasse in Rechnung gestellt.

Werden verordnete Leistungen durch die Kasse abgelehnt, werden die Patienten und der Arzt von der Kasse darüber informiert. Den Versicherten steht die Möglichkeit eines Widerspruchs bei der Kasse offen. Wenn Leistungen trotz Ablehnung durch die Kasse weiterhin erbracht werden sollen, so müssen diese privat in Rechnung gestellt werden. Über die anfallenden Kosten werden die Patienten vorab informiert.

### **Besorgung der ärztlichen Verordnung**

Zur Durchführung häuslicher Krankenpflege benötigt die Sozialstation eine ärztliche Verordnung. Erstverordnungen werden kostenfrei bearbeitet und zur Genehmigung innerhalb der ersten drei Werktage an die Kassen weitergeleitet.

Folgeverordnungen können Patienten/Angehörige selbst beim Arzt besorgen, zur Bearbeitung in die Sozialstation bringen und anschließend an die Krankenkasse weiterleiten. Folgeverordnungen müssen fünf Tage vor Ablauf der alten Verordnung bei der Kasse sein.

Es besteht die Möglichkeit, das Verordnungsmanagement (Verordnung besorgen, bearbeiten und bei der Krankenkasse beantragen) der Sozialstation gegen eine Bearbeitungsgebühr in Anspruch zu nehmen.

### **Absage von Hausbesuchen**

Nicht rechtzeitig abgesagte Hausbesuche bewirken, dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter vergeblich den Leistungsempfänger persönlich aufsucht. Für die Anfahrt sowie für die Verweilzeit beim Leistungsempfänger fallen Personalkosten an. Die Kosten für nicht rechtzeitig abgesagte Hausbesuche können nicht mit den Kranken- und Pflegekassen abgerechnet werden.

Wird ein vereinbarter Hausbesuch nicht abgesagt, müssen wir die Hausbesuchspauschale sowie die Kosten für die vereinbarten Leistungen privat in Rechnung stellen.

Folgende Leistungen werden über den Gebührensatz „Ergänzende Dienste Pflege“ abgerechnet:

- Gewünschte Anwesenheit und Unterstützung bei der Begutachtung durch den medizinischen Dienst zur Einstufung in die Pflegeversicherung
- Warten der Pflegekraft auf den Notarzt oder Notfalltüröffnung
- Aufwand durch wiederholtes Aufsuchen des Patienten

### **Gebühren für Nachteinsätze**

Für einen ungeplanten Nachteinsatz (ab 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr) wird eine gesonderte Nachtpauschale von 45,00 € zuzüglich der Entgelte für die Zeit, die für den Einsatz erforderlich ist, erhoben. Die entstehenden Kosten sind kein Bestandteil des Leistungskataloges der Pflegeversicherung und müssen deshalb privat in Rechnung gestellt werden. Nachteinsätze können nur für Patienten und Kooperationspartner der Sozialstation Rülzheim e.V. durchgeführt werden.

---

#### Gebühren für Verhinderungspflege (stundenweise Ersatzpflege)

Zur Entlastung der Pflegepersonen stehen für Leistungen bei Verhinderung der Pflegeperson (Verhinderungspflege/Ersatzpflege § 39 SGB XI) einmal jährlich bis zu 2.528 Euro zur Verfügung, ohne dass das Pflegegeld gekürzt wird. Voraussetzungen, um diese Leistung zu erhalten, sind, dass bereits seit 6 Monaten Pflege durchgeführt wird und dass eine Pflegeperson benannt ist. Dies gilt sowohl für Pflegegeldempfänger als auch für Leistungsbezieher (Leistungen über Sozialstation).

Wie Sie diese Leistungen planen, bleibt Ihnen völlig frei überlassen. Dies können neben pflegerischen Leistungen auch Betreuungen oder Hilfen bei der Haushaltsführung sein.

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, Verhinderungspflege auch stundenweise in Anspruch zu nehmen.

#### Einsatz von Hilfsmitteln

Pflege ist Schwerarbeit – auch für professionelle Pflegekräfte. Pflegebedürftige

Personen benötigen oft Hilfe bei der Lageveränderung, der Mobilisation und anderen Aktivitäten des täglichen Lebens. Der sachgerechte Einsatz von Hilfsmitteln kann diese Arbeit erleichtern und den Pflegepersonen helfen, ihren eigenen Körper nicht zu überlasten.

Die Sozialstation ist ihren Mitarbeiterinnen gegenüber verpflichtet, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass rückengerechtes und rückschonendes Arbeiten möglich ist und dadurch Unfälle verhindert werden können. Aus diesem Grund müssen die Mitarbeiterinnen bei gegebenem Anlass die erforderlichen Hilfsmittel zum Einsatz bringen.

Diese Gebührenordnung ist Bestandteil des Pflegevertrages mit der Sozialstation Rülzheim-Bellheim-Jockgrim e.V. und tritt am 01.01.2025 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt verlieren alle bisherigen Gebührenordnungen ihre Gültigkeit.

Die Gebührenordnung wurde in der Verwaltungsausschusssitzung der Sozialstation Rülzheim, Bellheim, Jockgrim e.V. beschlossen.

Rülzheim, den 01.12.2024



Matthias Schardt

Vorstandsvorsitzender, Sozialstation Rülzheim, Bellheim, Jockgrim e.V.



Kuhardter Straße 37  
76761 Rülzheim  
Tel.: 072 72 – 91 91 77  
Fax. 072 72 – 91 91 78  
[www.sozialstation-ruelzheim.de](http://www.sozialstation-ruelzheim.de)  
E-Mail: [info@sozialstation-ruelzheim.de](mailto:info@sozialstation-ruelzheim.de)

---

Für Ihre Notizen!